



GESETZBLATT DER REPUBLIK POLEN

Warschau, den 12. September 2023

Pos. 1852

GESETZ vom 13. Juli 2023

zur Änderung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und bestimmter anderer Rechtsakte^{1), 2), 3)}

Artikel 1. Das Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1658) wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

1) in Artikel 1 wird am Ende von Absatz 1 in Nummer 4 ein Komma angefügt, und Nummer 5 wird hinzugefügt, mit folgendem Wortlaut:

„5) die Grundsätze des Betriebs des Pfandsystems bei der Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen“;

2) Artikel 6 Absatz 3 Nummer 1 lautet wie folgt:

„1) Erzielung der erforderlichen Recyclingquoten von Verpackungsabfällen, des Gewichtsanteils von recycelten Kunststoffen, der Quoten der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, der Zahlung der Produktgebühr und der Dokumente, die das Recycling von Verpackungsabfällen, die Ausfuhr von Verpackungsabfällen und die innergemeinschaftliche Lieferung von Verpackungsabfällen bestätigen,“;

3) in Artikel 7 Absatz 2 nach dem Satz „in Artikel 35 Absatz 1“ wird der Satz „oder (1a)“ eingefügt;

4) in Artikel 8:

a) nach Nummer 6 wird eine Nummer 6a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„6a) Pfand – bedeutet einen bestimmten Geldbetrag, der zum Zeitpunkt des Verkaufs eines Getränkeerzeugnisses in Einweg- oder wiederverwendbaren Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom Endnutzer dieses Getränks erhoben und zum Zeitpunkt der Rückgabe der Verpackung, für die das Pfandsystem gilt, erstattet wird;“;

b) in Nummer 7 Buchstabe a wird der zehnte Gedankenstrich angefügt und erhält folgende Fassung:

„– eine Vertretungsstelle,“;

c) nach Nummer 10 wird eine Nummer 10a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„10a) Verkaufsfläche – ist als Verkaufsfläche im Sinne von Artikel 2 Nummer 19 des Gesetzes vom 27. März 2003 über die Raumordnung und Raumplanung (Gesetzblatt von 2023, Pos. 977, 1506, 1597 und 1688) zu verstehen;“;

d) nach Nummer 13 wird eine Nummer 13a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

¹ In diesem Rechtsakt wird die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. EU L 155 vom 12.6.2019, S. 1) umgesetzt.

² Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte geändert: das Gesetz vom 13. September 1996 über die Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Gemeinden, das Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuern auf Gegenstände und Dienstleistungen, das Gesetz vom 24. April 2009 über Batterien und Akkumulatoren, das Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle und das Gesetz vom 11. September 2015 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

³ Dieses Gesetz wurde der Europäischen Kommission am 7. Juni 2023 unter der Nummer 2023/351/PL gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Notifizierungssystems von Normen und Rechtsakten (polnisches Gesetzblatt Pos. 2039 sowie von 2004 Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

„13a) ein Pfandsystem – ist ein System, bei dem zum Zeitpunkt des Verkaufs von Getränkeerzeugnissen in Einwegverpackungen oder wiederverwendbaren Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes eine Kautions erhoben wird, die dann dem Endnutzer zum Zeitpunkt der Rücksendung der vom Pfandsystem erfassten Verpackung oder Verpackungsabfälle, die aus der vom Pfandsystem abgedeckten Verpackung entstanden sind, zurückerstattet wird;“;

e) nach Nummer 15b wird Nummer 15c mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„15c) Endnutzer – ist ein Benutzer von Getränkeprodukten in Einweg- oder wiederverwendbaren Getränkeverpackungen im Sinne von Anhang 1a des Gesetzes, der diese Produkte für sich selbst oder durch andere kauft und nicht für den Weiterverkauf;“;

f) die folgenden Nummern 21a und 21b werden hinzugefügt und lauten:

„21a) Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, als Unternehmer, der eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich des Inverkehrbringens von Getränkeerzeugnissen in Einwegverpackungen oder wiederverwendbaren Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a des Gesetzes ausübt, ausgenommen Direktverkäufe, die in der Lieferung von Getränken in Verpackungen durch einen Unternehmer bestehen, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt;

21b) Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt – ist als Unternehmer zu verstehen, der eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich des Inverkehrbringens von Getränkeerzeugnissen in wiederverwendbaren Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes ausübt, die ausschließlich Direktverkäufe durchführt, in deren Rahmen der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, Getränke in Verpackungen an einen Ort liefert, der zwischen dem Unternehmer, der Produkte in Verkehr bringt, und demselben Unternehmer, der Produkte auf dem Markt in Verkehr bringt, Verpackungen sammelt, die nach Produkten derselben Art, die von demselben Unternehmer in Verkehr gebracht wurden, der Produkte in Verkehr bringt;“;

g) in Nummer 23 Buchstabe c erster und zweiter Gedankenstrich wird das Wort „kommerzielle“ durch das Wort „Verkauf“ ersetzt.

5) Artikel 21 Absatz 3 wird aufgehoben;

6) Artikel 21a erhält folgende Fassung:

„Artikel 21a. 1. Der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, muss die getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen mindestens gemäß Anhang 1a des Gesetzes erreichen. Nur Verpackungen und Verpackungsabfälle, die im Rahmen des Pfandsystems getrennt gesammelt werden, werden in die erreichten getrennten Sammelquoten einbezogen.

2. Der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, muss mindestens gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes die getrennte Sammlung von Verpackungen erreichen.

3. In Bezug auf die in Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes genannten Verpackungen entspricht der Satz der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen in einem bestimmten Kalenderjahr dem Wert des Gewichts der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, die in einem bestimmten Jahr aus dieser Verpackung stammen, geteilt durch das Gewicht der in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, ausgedrückt als Prozentsatz.

4. Bei der Verpackung gemäß Nummer 3 des Anhangs 1a des Gesetzes entspricht der Satz der getrennten Abholung der Verpackungen in einem bestimmten Kalenderjahr der in einem bestimmten Jahr erstattete Anzahlung geteilt durch den Betrag des in einem bestimmten Jahr im Rahmen des Pfandsystems eingezogenen Pfands, ausgedrückt als Prozentsatz.

5. Das Gewicht der Verpackungsabfälle, die aus den in Anhang 1a des Gesetzes genannten und in einem bestimmten Jahr gesammelten Verpackungen anfallen, wird auf der Grundlage der quantitativen und qualitativen Aufzeichnungen gemäß Artikel 66 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle bestimmt, die von Einrichtungen aufbewahrt werden, die Verpackungsabfälle aus Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften sammeln, und an anderen Stellen, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden.

6. Das Gewicht der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, die aus der in Anhang 1a Nummer 1 des Gesetzes genannten Verpackung anfallen, umfasst das Gewicht der an dieser Verpackung angebrachten Kappen und Deckel.

7. Das Gewicht der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, die aus den in Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes genannten Verpackungen und aus den in Nummer 3 des genannten Anhangs genannten Verpackungen anfallen, umfasst nicht das Gewicht der Rückstände, d. h. auch das Gewicht anderer Materialien und Stoffe, die sich innerhalb und außerhalb dieser Abfälle oder Verpackungen befinden.

8. Das Gewicht der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, die aus den in Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes genannten Verpackungen und aus den in Nummer 3 des genannten Anhangs genannten Verpackungen

anfallen, muss das Gewicht der Etiketten und Klebstoffe enthalten, sofern sie auch im Gewicht der in Verkehr gebrachten Verpackung enthalten waren.

9. Verpackungsabfälle, die aus den in Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes genannten Verpackungen anfallen, gelten als getrennt gesammelt, wenn sie getrennt von anderen Abfällen zum Recycling gesammelt wurden.

10. Das Gewicht der Verpackungsabfälle aus der Verpackung gemäß Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes, die gemäß Absatz 9 getrennt gesammelt werden, wird am Ort der Sammlung oder am Ausgang des Sortiervorgangs berechnet.

11. Können die Gewichte der Verpackungsabfälle aus der Verpackung gemäß Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes, die getrennt gemäß Absatz 9 gesammelt werden, nicht in der in Absatz 10 genannten Weise berechnet werden, so wird das Gewicht dieser Abfälle als Produkt aus der Anzahl der einzelnen Abfallgegenstände und den Umrechnungsfaktoren berechnet, die Folgendes berücksichtigen:

1. das Gewicht der Verpackungen jeder Größe, die Art des Materials und die Verluste bei aufeinanderfolgenden Sortiervorgängen;
2. die Art des Polymers, aus dem Verpackungen, Deckel und Kappen hergestellt werden – für Verpackungen aus Kunststoff.“;

7) in Artikel 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Was einen Unternehmer betrifft, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt und einen Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, enthalten die Aufzeichnungen auch Angaben über Anzahl und Kapazität der Verpackungen, in denen der Unternehmer die Getränkeprodukte in Verkehr gebracht hat, aufgeschlüsselt nach den in Anhang 1a des Gesetzes genannten Verpackungsarten.“;

8) in Artikel 23:

a) Absatz 3a lautet wie folgt:

„3a. Das in Absatz 3 genannte Dokument wird über ein individuelles BDO-Konto erstellt.“,

b) in Absatz 11 wird der Satz „Aufzeichnungen über Abfälle“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt;

9) in Artikel 34:

a) in Absatz 1 wird nach dem Satz „Artikel 21a Absatz 1“ der Satz „und Absatz 2“ eingefügt,

b) Absatz 2c lautet wie folgt:

„2c. Ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, der die in Artikel 40h Absatz 3 genannte Vereinbarung nicht geschlossen hat und die Verpflichtung gemäß Artikel 21a Absatz 1 nicht erfüllt hat, zahlt eine gesondert für die einzelnen Verpackungsarten berechnete Produktgebühr für die nicht erreichten erforderlichen Quoten für die getrennte Sammlung der Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß Anhang 1a des Gesetzes.“,

c) die Absätze 2d bis 2f werden nach Absatz 2c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2d. Ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, der die in Artikel 40h Absatz 3 genannte Vereinbarung nicht geschlossen hat und die Verpflichtung gemäß Artikel 21a Absatz 2 nicht erfüllt, zahlt die Produktgebühr.

2e. Hat ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt und die Vereinbarung gemäß Artikel 40h Absatz 3 geschlossen hat, der Verpflichtung nach Artikel 21a Absatz 1 nicht nachgekommen, so zahlen der Unternehmer, der Produkte in Verkehr bringt, und die Vertretungsstelle, die das Pfandsystem betreibt, dem der Unternehmer, der Produkte in Verkehr gebracht hat, beigetreten ist, eine gesondert für die einzelnen Verpackungsarten berechnete Produktgebühr, die jeweils 50 % beträgt.

2f. Wenn ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, der Vereinbarung gemäß Artikel 40h Absatz 3 nicht nachgekommen ist, der Verpflichtung nach Artikel 21a Absatz 2 nicht nachkommt, zahlen der Unternehmer, der Produkte in Verkehr bringt, und die Vertretungsstelle, die das Pfandsystem betreibt, dem der Unternehmer, der Produkte in Verkehr gebracht hat, beigetreten ist, eine Produktgebühr – jeweils 50 %.“;

10) in Artikel 35:

a) nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1a. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 21a Absätze 1 oder 2 beträgt der Höchstsatz der Produktgebühr für Verpackungen 25 PLN pro 1 kg.“,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der für Klimafragen zuständige Minister legt in Absprache mit dem für Wirtschaft zuständigen Minister die Preise der Produktgebühren für die einzelnen Verpackungsarten unter Berücksichtigung der negativen

Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die aus solchen Verpackungen entstehen, und die Kosten für ihre Bewirtschaftung fest und berücksichtigt, dass die Produktgebühr einen Anreiz für das Recycling der Verpackungsabfälle und für die getrennte Sammlung der Verpackungen und Verpackungsabfälle bieten sollte.“,

- 11) in Artikel 37 Absatz 1 wird nach dem Satz „ein Unternehmer, der Produkte in Verpackungen in Verkehr bringt“ ein Komma eingefügt und folgender Satz angefügt: „ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, eine Vertretungsstelle;“;
- 12) Kapitel 6b wird nach Kapitel 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Kapitel 6b
Pfandsystem

Artikel 40g. 1. Das Pfandsystem:

- 1) erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet des Landes;
- 2) gewährleistet den Endnutzern einen universellen und gleichberechtigten Zugang unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Teilnahme am Pfandsystem von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften aufgrund ihrer Verkaufsfläche;
- 3) gewährleistet einen universellen und gleichberechtigten Zugang für Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen, Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und anderen Orten, an denen unter das Pfandsystem fallende Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, unabhängig von ihrer Oberfläche direkt in Verkehr bringen;
- 4) verlangt keine Nachweise über den Kauf eines Produkts in Getränkeverpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, um das erhobene Pfand zurückzuerstatten.

2. Das Pfandsystem wird von einer Vertretungsstelle betrieben, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet des Landes, die von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, oder von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, oder von Arbeitgeberverbänden oder Handelskammern, die diese Unternehmer vertreten, gegründet wurde;
- 2) ihre Anteilseigner sind ausschließlich die unter Nummer 1 genannten Unternehmen;
- 3) kommt den Verpflichtungen des Gesetzes nach und weist die im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte ausschließlich für gesetzliche Zwecke zu;
- 4) führt ausschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sowie mit der Organisation und dem Betrieb eines Pfandsystems durch;
- 5) ist Inhaber der in Artikel 40j Absatz 1 genannten Genehmigung;
- 6) hat das in Absatz 3 genannte Grundkapital.

3. Das Grundkapital der Vertretungsstelle muss mindestens 5 000 000 PLN betragen.

4. Das Grundkapital der Vertretungsstelle darf nicht:

- 1) durch offene Zeichnung angehoben werden;
- 2) aus einem Darlehen oder Kredit stammen oder in irgendeiner Weise belastet werden.

5. Das Grundkapital der Vertretungsstelle wird vollständig mit einer Bareinlage gedeckt und vor der Eintragung der Vertretungsstelle in das nationale Gerichtsregister vollständig eingezahlt.

6. Die Vertretungsstelle:

- 1) hat das Eigenkapital in einem Betrag in Höhe von mindestens der Hälfte des in Absatz 3 genannten Grundkapitals zu halten, das auf einem gesonderten Bankkonto oder in Form einer Termineinlage hinterlegt wird, oder
- 2) hat eine Bankbürgschaft oder eine Bürgschaft zu halten, deren Bürgen ein Finanzinstitut ist, das befugt ist, Zolleschulden zu garantieren, oder ein Finanzinstitut mit Sitz im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats für einen Betrag in Höhe von mindestens der Hälfte des in Absatz 3 genannten Grundkapitals.

7. Die Anteile der Vertretungsstelle dürfen nur Namenaktien sein und dürfen nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden.

8. Die Vertretungsstelle darf keine privilegierten Aktien ausgeben.

9. Die Vertretungsstelle hat das Recht, Abfälle aus der Verpackung gemäß Anhang 1a des Gesetzes zu besitzen, die im Rahmen des Pfandsystems gesammelt werden.

10. Werden mehr als ein Pfandsystem betrieben, so legen die Vertretungsstellen, die diese Systeme betreiben, im Wege einer schriftlich zu schließenden Vereinbarung die Bedingungen für die Begleichung des erhobenen und erstatteten Pfands sowie für die Abrechnung und Ersetzung der im Rahmen ihrer Pfandsysteme gesammelten Verpackungs- oder Verpackungsabfälle fest. Die Vereinbarung wird vor dem Tag geschlossen, an dem der Betrieb jedes nachfolgenden Pfandsystems aufgenommen wird.

11. Die Vertretungsstelle, die die in Absatz 10 genannte Vereinbarung geschlossen hat, übermittelt dem für Klimafragen zuständigen Minister spätestens binnen 14 Tagen nach ihrem Abschluss eine Kopie derselben.

12. Die Absätze 10 und 11 gelten auch in Fällen, in denen nach Abschluss der in Absatz 10 genannten Vereinbarung eine andere Vertretungsstelle die in Artikel 40j Absatz 1 genannte Genehmigung erhält. Ist dies der Fall, so läuft die bestehende Vereinbarung nach Absatz 10 am Tag des Abschlusses einer neuen Vereinbarung zwischen allen Vertretungsstellen aus.

13. In dem in Absatz 12 genannten Fall treffen die Vertretungsstellen die in Absatz genannte Abwicklung. 10 gemäß der bestehenden Vereinbarung für den Zeitraum vom ersten Tag der Abrechnungsfrist bis zum Ablauf der bestehenden Vereinbarung.

14. Werden Änderungen der in Absatz 10 genannten Vereinbarung und der in dem in Absatz 12 genannten Fall geschlossenen Vereinbarung vorgenommen, so gilt Absatz 11.

15. Ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt oder ein Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, die an einem bestimmten Pfandsystem beteiligt sind, hat das Recht, die in Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes genannte Verpackung im Rahmen des Pfandsystems zu besitzen, in dem diese Unternehmer Getränkeprodukte in Verkehr gebracht haben.

Artikel 40h. 1. Um der Verpflichtung nach Artikel 21a Absatz 1 nachzukommen, können Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, oder eine Gruppe solcher Unternehmer sowie ein Arbeitgeberverband oder eine Handelskammer, die diese Unternehmer vertritt, eine Vertretungsstelle gründen und sich einem von dieser Stelle eingerichteten Pfandsystem anschließen oder einem anderen bestehenden Pfandsystem beitreten.

2. Um der Verpflichtung nach Artikel 21a Absatz 2 nachzukommen, können Unternehmer, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, oder eine Gruppe solcher Unternehmer sowie ein Arbeitgeberverband oder eine Handelskammer, die diese Unternehmer vertritt, eine Vertretungsstelle gründen und einem von dieser Stelle eingerichteten Pfandsystem beitreten oder sich einem anderen bestehenden Pfandsystem anschließen.

3. Der Beitritt zu einem Pfandsystem durch einen Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, oder durch einen Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, setzt voraus, dass mit der Vertretungsstelle eine Vereinbarung geschlossen wird, die schriftlich oder nichtig ist, über den Beitritt zum Pfandsystem in Bezug auf das gesamte Gewicht der Verpackungen einer oder mehrerer Arten.

4. Die Vertretungsstelle schließt die in Absatz 3 genannte Vereinbarung mit jedem Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, oder Unternehmer, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, die der Vertretungsstelle gemeldet wurden.

5. In der in Absatz 3 genannten Vereinbarung werden insbesondere die Höhe der Finanzbeiträge festgelegt, die für die Finanzierung des Pfandsystems durch den Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, oder von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, sowie die Fristen für die Zahlung dieser Beiträge zu entrichten sind.

6. Der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, oder der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, und die Vertretungsstelle, die die in Absatz 3 genannte Vereinbarung geschlossen haben, halten diese Vereinbarung fünf Jahre ab dem ersten Tag des Kalenderjahres auf, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Vereinbarung nicht mehr gilt.

7. Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, müssen der Vertretungsstelle Daten zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf das Pfandsystem erforderlich sind, einschließlich Informationen über alle Verpackungen, die sie in einem bestimmten Kalenderjahr in Verkehr gebracht haben, die unter das Pfandsystem fallen.

8. Werden die in Absatz 7 genannten Daten nicht an die Vertretungsstelle übermittelt, so zahlen der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, und der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, eine Produktgebühr, die für die Verpackung berechnet wird, die unter das Pfandsystem fällt und nicht der Vertretungsstelle gemeldet wird, sondern in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebracht wird, entsprechend dem Satz für die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 21a Absätze 1 oder 2.

Artikel 40i. 1. Im Rahmen des Pfandsystems stellt die Vertretungsstelle Folgendes sicher:

1) getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, um die in Anhang 1a des Gesetzes genannten

erforderlichen Quoten zu erreichen;

- 2) Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften sowie an anderen Stellen, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden;
- 3) Beförderung von Verpackungen an den Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt oder an den Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, und den Transport von Verpackungsabfällen zu einer Abfallbehandlungsanlage;
- 4) Führung der in Artikel 40n Absatz 1 genannten Aufzeichnungen und Erstellung von Berichten;
- 5) Abrechnung der Kautions mit Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und mit anderen Stellen, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden, insbesondere die Finanzierung von Pfandzahlungen an den Endnutzer;
- 6) Finanzierung der Kosten für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch einen Unternehmer, der einen Einzelhandels- und Großhandelsbetrieb betreibt, und an einem anderen Punkt, an dem Verpackungen und Verpackungsabfälle, die durch das Pfandsystem abgedeckt werden, gesammelt werden.

2. Die Kosten der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden durch den Unternehmer finanziert, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, und von dem Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt.

3. Die finanzielle Abwicklung zwischen Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und anderen Punkten, an denen unter das Pfandsystem fallende Verpackungs- und Verpackungsabfälle gesammelt werden, und das vertretende Unternehmen sowie zwischen Vertretern von Unternehmen, die unterschiedliche Pfandsysteme betreiben, findet innerhalb eines Abrechnungszeitraums von höchstens einem Monat statt.

4. Mittel aus nicht beanspruchtem Pfand und aus dem Verkauf von Materialien, die durch die Behandlung der Verpackungsabfälle gewonnen werden, sind für die Finanzierung des Pfandsystems zu verwenden.

Artikel 40j. 1. Der Betrieb des Pfandsystems setzt voraus, dass der für Klimafragen zuständige Minister die Genehmigung durch einen Beschluss erteilt, nachstehend „Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems“ genannt.

2. Die Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems wird auf Antrag einer Vertretungsstelle erteilt, der Folgendes enthält:

- 1) die Steueridentifikationsnummer (NIP) der Vertretungsstelle;
- 2) Name, Sitzadresse und E-Mail-Adresse der Vertretungsstelle;
- 3) Bestätigung, dass die in Artikel 40g Absatz 6 genannten Bedingungen erfüllt sind;
- 4) Informationen darüber, wie die in Artikel 40g Absatz 1 genannten Bedingungen zu erfüllen sind;
- 5) Festlegung der Arten von Verpackungen, für die die Vertretungsstelle ein Pfandsystem einzurichten beabsichtigt;
- 6) eine ausführliche Beschreibung:
 - a) der Regeln für die Erhebung und Rückerstattung des Pfands,
 - b) der Vorschriften für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die aus den in Anhang 1a des Gesetzes genannten Verpackungen anfallen, aus den unter das Pfandsystem fallenden Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und anderen Punkten, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, sowie die Vorschriften für die Verbringung solcher Verpackungen zur Wiederverwendung oder solcher Verpackungsabfälle zur Behandlung;
 - c) der Methode zur Finanzierung des Pfandsystems,
 - d) der Regeln für den Beitritt zum Pfandsystem durch die Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und von Unternehmern, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen,
 - e) der Vorschriften für die Abrechnung von Verpackungsabfällen aus den Verpackungen gemäß Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes, die im Rahmen der Verpflichtung zur Erreichung der in Anhang 1 des Gesetzes genannten Recyclingquoten zwischen den Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, die dem Pfandsystem beigetreten sind, zum Recycling übergeben werden;
 - f) der Vorschriften für die Regelung der Verpackung gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes zwischen den Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, direkt in Verkehr bringen,
 - g) des Systems zur Ermittlung der Zahl der Rotationen, die in einem bestimmten Jahr durch die wiederverwendbaren Verpackungen gemäß Nummer 3 des Anhangs 1a des Gesetzes durchgeführt wurden;
- 7) Beginn des geplanten Betriebs des Pfandsystems;

8) vorgeschlagene Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

3. Der in Absatz 2 genannte Antrag ist dem für Klimafragen zuständigen Minister spätestens sechs Monate vor Beginn des geplanten Betriebs des Pfandsystems zu übermitteln.

4. In der Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems ist Folgendes anzugeben:

- 1) die Arten von Verpackungen, für die die Vertretungsstelle das Pfandsystem einrichtet;
- 2) die Regeln für die Erhebung und Erstattung des Pfands;
- 3) die Vorschriften für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die aus den in Anhang 1a des Gesetzes genannten Verpackungen anfallen, aus den unter das Pfandsystem fallenden Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und anderen Punkten, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, sowie die Vorschriften für die Verbringung solcher Verpackungen zur Wiederverwendung oder solcher Verpackungsabfälle zur Behandlung;
- 4) die Methode zur Finanzierung des Pfandsystems;
- 5) die Regeln für den Beitritt zum Pfandsystem durch die Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und von Unternehmern, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen;
- 6) die Vorschriften für die Beilegung von Verpackungsabfällen aus den Verpackungen gemäß Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes, die im Rahmen der Verpflichtung, die in Anhang 1 des Gesetzes genannten Recyclingquoten zu erreichen, zwischen den Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, in Verkehr bringen, zum Recycling übergeben werden;
- 7) die Vorschriften für die Beilegung der Verpackung gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes zwischen den Unternehmern, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen, die unter das Pfandsystem fallen, direkt in Verkehr bringen;
- 8) des Systems zur Ermittlung der Zahl der Rotationen, die in einem bestimmten Jahr durch die wiederverwendbaren Verpackungen gemäß Nummer 3 des Anhangs 1a des Gesetzes durchgeführt wurden;
- 9) Beginn des Betriebs des Pfandsystems;
- 10) Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

5. Eine Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems wird für einen bestimmten Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilt.

6. Wird der Betrieb des Pfandsystems nicht innerhalb der in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems festgelegten Frist aufgenommen, so entzieht der für Klimafragen zuständige Minister durch einen Beschluss die Genehmigung ohne Entschädigung und legt eine Frist für die Durchführung des Beschlusses fest.

7. Der für Klimafragen zuständige Minister verweigert durch einen Beschluss die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems, wenn die in Artikel 40g Absatz 6 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder aus den in Absatz 2 Nummer 4 genannten Informationen oder aus der in Absatz 2 Nummer 6 genannten detaillierten Beschreibung hervorgeht, dass das Pfandsystem die in Artikel 40g Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt.

8. Der für Klimafragen zuständige Minister lehnt es durch einen Beschluss ab, einer Vertretungsstelle, deren Genehmigung zum Betrieb eines Pfandsystems innerhalb von fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung durch einen endgültigen Beschluss gemäß Artikel 40k Absatz 2 widerrufen wurde, eine Genehmigung zum Betrieb eines Pfandsystems zu erteilen.

Artikel 40k. 1. Wenn die Vertretungsstelle ein Pfandsystem in einer Weise betreibt, die gegen die in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems festgelegten Bedingungen verstößt oder die in Artikel 40g Absatz 6 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder erfüllt das von der Vertretungsstelle betriebene Pfandsystem die in Artikel 40g Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr, so fordert der für Klimafragen zuständige Minister diese Einrichtung auf, die Verstöße unverzüglich einzustellen und eine Frist für die Behebung der Unregelmäßigkeiten festzulegen.

2. Wenn die Vertretungsstelle trotz der Aufforderung das Pfandsystem weiterhin in einer Weise betreibt, die gegen die in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems festgelegten Bedingungen verstößt oder die Bedingungen gemäß Artikel 40g Absatz 6 nicht erfüllt, oder erfüllt das von der Vertretungsstelle betriebene Pfandsystem nicht die in Artikel 40g Absatz 1 genannten Bedingungen, so entzieht der für Klimafragen zuständige Minister durch einen Beschluss die Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems ohne Entschädigung und legt eine Frist für die Durchführung des Beschlusses fest.

3. Der Widerruf der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems gemäß Absatz 2 führt zur Beendigung der unter diese Genehmigung fallenden Tätigkeiten.

4. Die Vertretungsstelle, deren Zulassung zum Betrieb des Pfandsystems gemäß Absatz 2 widerrufen wurde, rechnet Folgendes ab:

- 1) das erhobene Pfand mit Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften sowie mit anderen Stellen, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden;

- 2) die Quoten der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen durch Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und von Unternehmern, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, und sammeln die Verpackungen und Verpackungsabfälle, für die im Rahmen des betriebenen Pfandsystems bis zum Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung endgültig wurde, ein Pfand erhoben wurde

— auf eigene Kosten und innerhalb der im Beschluss gemäß Absatz 2 genannten Frist.

5. Die Unternehmer, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und Unternehmer, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in den Verkehr bringen, die in einem bestimmten Kalenderjahr einem Pfandsystem beigetreten sind, für das die Genehmigung in diesem Kalenderjahr entzogen wurde, können die in Anhang 1a des Gesetzes genannten gesammelten Abfälle und Verpackungen in die erreichten Quoten für die getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen gemäß der in der Genehmigung für den Betrieb des Pfandsystems genannten Regelung für die Abrechnung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aufnehmen.

Artikel 40l. 1. Die Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und die Unternehmer, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, legen auf der Verpackung eine Kennzeichnung an, aus der hervorgeht, dass die Verpackung von einem Pfandsystem abgedeckt ist, und geben die Höhe des Pfands an.

2. Ein Muster der in Absatz 1 genannten Kennzeichnung ist in Anhang 4 des Gesetzes zu finden.

Artikel 40m. 1. Der Höchstbetrag des Pfands beträgt 2 PLN.

3. Der für Klimafragen zuständige Minister legt in Absprache mit dem für öffentliche Finanzen zuständigen Minister und dem für Wirtschaft zuständigen Minister durch eine Verordnung den Betrag des Pfands für einzelne Verpackungsarten, die unter das Pfandsystem fallen, fest, um seinen Betrag auf einem Niveau festzusetzen, das einen Anreiz für die Rücksendung von Verpackungen und Verpackungsabfällen bietet, und im Hinblick auf ein sozial vertretbares Niveau des Pfandsatzes.

Artikel 40n. 1. Die Vertretungsstelle führt Papier- oder elektronische Aufzeichnungen, die Informationen über Anzahl, Kapazität und Gewicht der folgenden Gegenstände enthalten, die in einem bestimmten Kalenderjahr von Einrichtungen, die Einzelhandels- und Großhandelsgeschäfte betreiben, und anderen Punkten gesammelt werden, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verkaufsstellen und anderen Punkten:

- 1) Abfälle aus den Verpackungen gemäß Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes;
- 2) die in Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes genannten Verpackungen und die daraus entstehenden Abfälle.

2. Die Vertretungsstelle, die die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen führt, speichert die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen 5 Jahre lang, die ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, gerechnet werden.

Artikel 40o. Die Vertretungsstelle legt über ein individuelles BDO-Konto bis zum 15. März einen Bericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor, der die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 genannten Angaben enthält.

Artikel 40p. 1. Die Vertretungsstelle erstellt einen Jahresbericht über die in Anhang 1a des Gesetzes genannten Verpackungsabfälle, der in einer bestimmten Gemeinde von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und anderen Stellen gesammelt wird, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden und die in Absatz 3 genannten Informationen enthalten sind.

2. Die Vertretungsstelle übergibt den in Absatz 1 genannten Bericht bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr an die Gemeinde, den Stadt- oder Stadtbürgermeister, die interkommunale Gewerkschaft oder die Metropolunion.

3. Der Bericht gemäß Absatz 1 beinhaltet:

- 1) Name und Anschrift des Sitzes der Vertretungsstelle, die Registrierungsnummer gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle und die Steueridentifikationsnummer (NIP);
- 2) Angaben zum Gewicht:
 - a) der einzelnen Arten gesammelter Verpackungsabfälle und die Art und Weise, in der sie bewirtschaftet werden, zusammen mit einer Angabe des Namens und der Anschrift der Anlagen, auf die sie übertragen wurden,
 - b) der Rückstände aus der Sortierung von Verpackungsabfällen aus gesammelten Verpackungsabfällen, die zur Lagerung oder Verbrennung übergeben werden,
 - c) der Verpackungsabfälle, die zur Wiederverwendung und zum Recycling aus gesammelten Verpackungsabfällen vorbereitet werden.

4. Die Vertretungsstelle bewahrt den Bericht nach Absatz 1 fünf Jahre ab dem ersten Tag des Kalenderjahres auf, das auf das Kalenderjahr folgt, das Gegenstand des Berichts ist.“;

13) Artikel 42 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 42. 1. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft betreibt, in dem verpackte Produkte verkauft werden, muss den Nutzern dieser Produkte Informationen über Verpackungen und Verpackungsabfälle zur Verfügung stellen, die Folgendes umfassen:

- 1) die verfügbaren Systeme für die Rücknahme und Sammlung von Verpackungsabfällen und für das Recycling von Verpackungsabfällen,
- 2) ordnungsgemäßer Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen,
- 3) Bedeutung der auf der Verpackung verwendeten Kennzeichnungen

— zumindest durch die Veröffentlichung dieser Informationen am Verkaufsort.

2. Unternehmer, die ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft oder eine andere Stelle betreiben, an der unter das Pfandsystem fallende Verpackungs- und Verpackungsabfälle gesammelt werden, die in einem Umfang, der mindestens die Pfanderhebung umfasst, am Pfandsystem teilnehmen, müssen an prominenter Stelle Informationen über die Bedingungen und die Art und Weise der Rückgabe leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle im Rahmen des Pfandsystems und über die Möglichkeit, das erhobene Pfand erstatten zu lassen, anzeigen.“;

14) Artikel 44 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 44. 1. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m² betreibt, in dem den Endnutzern Getränkeprodukte in Getränkeverpackungen angeboten werden, die von einem Pfandsystem abgedeckt sind, nimmt an dem Pfandsystem in einem Umfang teil, der mindestens die Pfanderhebung umfasst, und kann an diesem System in einem Umfang teilnehmen, der die Pfanderstattung und die Sammlung von leeren Verpackungen und Verpackungsabfällen abdeckt.

2. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² betreibt, in dem den Endnutzern Getränkeprodukte in Getränkeverpackungen angeboten werden, die von einem Pfandsystem abgedeckt sind, nimmt an dem Pfandsystem in einem Umfang teil, der mindestens die Pfanderhebung und Pfanderstattung und die Sammlung leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle abdeckt.

3. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2 000 m² betreibt, führt auf eigene Kosten die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen aus Produkten, die im kommerziellen Angebot dieser Verkaufsstelle enthalten sind, nach den Verpackungsarten, aus denen die Abfälle stammen, unter Ausschluss von Verpackungen, die von einem Pfandsystem abgedeckt sind, durch.

4. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m² betreibt, schließt eine Vereinbarung, die schriftlich oder mündlich ist, mit mindestens einer Vertretungsstelle, die sich bei ihm gemeldet hat.

5. Die Vertretungsstelle schließt die in Absatz 4 genannte Vereinbarung mit jedem Unternehmer, der eine Einzelhandels- oder Großhandelsniederlassung mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m² betreibt, und sich bei ihr gemeldet hat.

6. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² betreibt, schließt mit jeder Vertretungsstelle, die sich bei ihm meldet, eine Vereinbarung, die schriftlich oder mündlich ist.

7. Die Vertretungsstelle schließt die in Absatz 6 genannte Vereinbarung mit jedem Unternehmer, der eine Einzelhandels- oder Großhandelsniederlassung mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² betreibt.

8. In der in den Absätzen 4 und 6 genannten Vereinbarung wird insbesondere Folgendes festgelegt:

- 1) die Regeln für die Abrechnung des Pfands, und
- 2) die Regeln für die Sammlung und Verbringung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aus der Verpackung gemäß Anhang 1a des Gesetzes – in einer Situation, in der die Vereinbarung die Teilnahme am Pfandsystem in dem in Absatz 2 genannten Umfang betrifft.

9. Der Unternehmer, der ein Einzelhandels- und Großhandelsgeschäft betreibt, und die Vertretungsstelle, die die in den Absätzen 4 oder 6 genannte Vereinbarung geschlossen hat, speichern diese Vereinbarung fünf Jahre lang, gerechnet ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Vereinbarung nicht mehr gilt.

10. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft oder eine andere Stelle betreibt, an der unter das Pfandsystem fallende Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, die in einem Umfang an einem Pfandsystem beteiligt sind, das mindestens die Sammlung und Erstattung von Pfand und die Sammlung leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle abdeckt, führt Papier- oder elektronische Aufzeichnungen, die in Einzeljahren unterteilt sind und in einem bestimmten Kalenderjahr Folgendes abdecken:

- 1) die Anzahl der gekauften und verkauften Getränkeprodukte in Getränkeverpackungen, die unter das

Pfandsystem fallen;

- 2) die Anzahl der zurückgegebenen Verpackungen und Verpackungsabfälle;
- 3) den Betrag des erhobenen, erstatteten und nicht zurückerstatteten Pfands.

11. Ein Unternehmer, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft oder eine andere Stelle betreibt, an der unter das Pfandsystem fallende Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, die nur in einem Umfang an einem Pfandsystem beteiligt sind, der die Pfanderhebung umfasst, hat in einem gegebenen Kalenderjahr Papier- oder elektronische Aufzeichnungen aufzubewahren, die nach Einzeljahren aufgeschlüsselt sind und die Anzahl der gekauften und verkauften Getränkeprodukte in Getränkeverpackungen enthalten, die unter das Pfandsystem fallen.

12. Ein Unternehmer, der eine Einzelhandels- oder Großhandelsniederlassung oder eine andere Stelle betreibt, an der Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden und die Aufzeichnungen gemäß den Absätzen 10 oder 11 aufbewahrt werden, bewahrt die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen fünf Jahre lang auf, gerechnet ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.“;

- 15) Artikel 45b und Artikel 45c werden nach Artikel 45a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Artikel 45b. Die Vertretungsstelle erstellt und legt dem Marschall der Provinz gemäß den Vorschriften in Teil V Kapitel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle getrennt für jeden Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, und jeden Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, einen Jahresbericht vor.

Artikel 45c. Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und Unternehmer, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, die die in Artikel 40h Absatz 3 genannte Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, erstellen und legen dem Marschall der Provinz einen Jahresbericht gemäß den Vorschriften in Teil V Kapitel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle vor.“;

- 16) in Artikel 53 Absatz 4 Nummer 4 wird der Satz „Aufzeichnungen über Abfälle“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.

- 17) in Artikel 54 wird „Absatz 1“ nach dem Vermerk „Artikel 42“ eingefügt;

- 18) in Artikel 56 Absatz 1:

- a) nach Nummer 8 wird eine Nummer 8a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„8a) als Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt oder ein Unternehmer, der direkt Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, entgegen Artikel 22 Absatz 1 keine Aufzeichnungen über Gewicht, Anzahl und Fassungsvermögen der Verpackungen führt, in denen er in einem bestimmten Kalenderjahr Getränkeprodukte in Verkehr gebracht hat, aufgeschlüsselt nach den in Anhang 1a des Gesetzes genannten Verpackungsarten;“;

- b) die Nummern 10d bis 10q werden nach Nummer 10c wie folgt ergänzt:

„10d) entgegen der Bestimmung des Artikels 40g Absatz 10 oder 12 nicht innerhalb der fristgerechten Frist eine Vereinbarung geschlossen wird, in der die Bedingungen für die Abrechnung des erhobenen und zurückerstatteten Pfands sowie die Verbuchung und Ersetzung von Verpackungen oder Verpackungsabfällen festgelegt sind;

10e) entgegen Artikel 40g Absätze 11, 12 oder 14 keine Kopie der Vereinbarung weiterleitet oder nach Fälligkeit weiterleitet;

10f) entgegen Artikel 40h Absatz 4 keine Vereinbarung mit einem Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, oder einem Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, schließt, der sich gemeldet hat;

10g) entgegen Artikel 40h Absatz 6 die Vereinbarung nicht für fünf Jahre ab dem ersten Tag des Kalenderjahres aufbewahrt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Vereinbarung nicht mehr gilt;

10h) entgegen Artikel 40h Absatz 7 der Vertretungsstelle, mit der er eine Vereinbarung geschlossen hat, nicht die Daten übermittelt werden, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf das Pfandsystem erforderlich sind, einschließlich Informationen über alle Verpackungen, die er in einem bestimmten Kalenderjahr in Verkehr gebracht hat und die unter das Pfandsystem fallen;

10i) entgegen Artikel 40i Absatz 1 Nummer 2 keine Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften sowie an anderen Stellen, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle, die unter das Pfandsystem fallen, gesammelt werden, sicherstellt;

10j) entgegen Artikel 40i Absatz 1 Nummer 3 die Beförderung von Verpackungen an den Unternehmer, der

- Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt oder an den Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringt, und den Transport von Verpackungsabfällen zu einer Abfallbehandlungsanlage nicht sicherstellt;
- 10k) entgegen Artikel 40j Absatz 1 ein Pfandsystem ohne Genehmigung für den Betrieb eines Pfandsystems betreibt;
- 10l) entgegen Artikel 40l Absatz 1 keine Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht wird, aus der hervorgeht, dass die Verpackung von einem Pfandsystem abgedeckt ist oder in der der Pfandbetrag angegeben wird;
- 10m) entgegen Artikel 40n Absatz 1 keine Aufzeichnungen geführt oder diese in einer Weise aufbewahrt werden, dass sie der tatsächlichen Situation nicht entsprechen;
- 10n) entgegen Artikel 40n Absatz 2 die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen nicht fünf Jahre lang ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, aufbewahrt werden;
- 10o) entgegen Artikel 40p Absatz 1 keinen Jahresbericht über Verpackungsabfälle erstellt oder einen unvollständigen Bericht erstellt oder den Bericht so erstellt, dass er die tatsächliche Situation nicht widerspiegelt;
- 10p) entgegen Artikel 40p Absatz 2 keinen Jahresbericht über Verpackungsabfälle vorlegt oder ihn nach dem Fälligkeitsdatum vorlegt;
- 10q) es entgegen Artikel 40p Absatz 4 versäumt, den Jahresbericht über Verpackungsabfälle fünf Jahre ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das vom Bericht erfasste Kalenderjahr folgt, aufzubewahren;“,
- c) in Nummer 12 wird nach dem Vermerk „Artikel 42“ „Absatz 1“ eingefügt,
- d) nach Nummer 12 wird eine Nummer 12a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„12a) entgegen Artikel 42 Absatz 2 keine Informationen über die Bedingungen und die Art und Weise der Rückgabe leerer Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie über die Möglichkeit, das erhobene Pfand erstatten zu lassen, anzeigt;“
- e) Nummer 14 lautet wie folgt:
„14) entgegen Artikel 44 Absatz 1 kein Pfand erhebt, während er ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 200 m² betreibt, wenn Endnutzern Getränkeprodukte in Getränkeverpackungen angeboten werden, die von einem Pfandsystem abgedeckt sind;“,
- f) die Nummern 14a bis 14j werden nach Nummer 14 wie folgt angefügt:
„14a) entgegen Artikel 44 Absatz 2 die Erhebung oder Erstattung des Pfands versäumt oder keine leeren Verpackungen oder Verpackungsabfälle beim Betrieb eines Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäfts mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² sammelt, auf der Getränkeprodukte Endnutzern in Getränkeverpackungen, die unter ein Pfandsystem fallen, angeboten werden;
- 14b) es entgegen Artikel 44 Absatz 3 versäumt, eine Verkaufsstelle mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2 000 m² betreibend, auf eigene Kosten die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen, die aus Produkten in Verpackungen stammen, die im kommerziellen Angebot dieser Verkaufsstelle enthalten sind, entsprechend den Verpackungsarten, aus denen die Abfälle erzeugt wurden, durchzuführen, unter Ausschluss von Verpackungen, die durch ein Pfandsystem abgedeckt sind;
- 14c) entgegen Artikel 44 Absatz 4 keine Vereinbarung mit mindestens einer Vertretungsstelle geschlossen wird;
- 14d) entgegen Artikel 44 Absatz 5 keine Vereinbarung mit einem Unternehmer geschlossen wird, der eine Einzelhandels- oder Großhandelseinrichtung betreibt, und sich gemeldet hat;
- 14e) entgegen Artikel 44 Absatz 6 keine Vereinbarung mit jeder Vertretungsstelle, die sich gemeldet hat, geschlossen hat;
- 14f) entgegen Artikel 44 Absatz 7 keine Vereinbarung mit jedem Unternehmer geschlossen hat, der ein Einzelhandels- oder Großhandelsgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m² betreibt;
- 14g) entgegen Artikel 44 Absatz 9 wird die Vereinbarung nicht für fünf Jahre ab dem ersten Tag des Kalenderjahres gespeichert, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Vereinbarung nicht mehr gilt;
- 14h) entgegen Artikel 44 Absatz 10 keine Aufzeichnungen führt oder Aufzeichnungen so führt, dass sie die tatsächliche Situation nicht widerspiegeln;
- 14i) entgegen Artikel 44 Absatz 11 keine Aufzeichnungen führt oder Aufzeichnungen so führt, dass sie die

tatsächliche Situation nicht widerspiegeln;

14j) es entgegen Artikel 44 Absatz 12 versäumt, die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen;“;

19) in Artikel 57 erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

„1) in den in Artikel 56 Absätze 1 Nummern 1 bis 4, 4b, 5 bis 10 und 14 genannten Fällen – von 10 000 PLN bis 500 000 PLN;

2) in den in Artikel 56 Absatz 1 Nummern 4a, 10d bis 10g, 10l bis 10q, 14c bis 14f und 14h bis 14j genannten Fällen – von 10 000 PLN bis 50 000 PLN;

3) in den in Artikel 56 Absatz 1 Nummern 10a, 10b, 10h bis 10k, 13 und 14g genannten Fällen – von 10 000 PLN bis 1 000 000 PLN;

4) in den in Artikel 56 Absatz 1 Nummern 10c und 11 bis 12a genannten Fällen – von 500 PLN bis 20 000 PLN;“;

20) in Artikel 58:

a) in Absatz 1 werden die Worte „Artikel 56 Absatz 1 Nummern 1 bis 10b und Nummern 13 bis 16“ durch die Worte „Artikel 56 Absatz 1 Nummern 1 bis 10b, Nummern 10d bis 10q und Nummern 12a bis 16“ ersetzt,

b) in Absatz 2 werden die Worte „Artikel 56 Absatz 1 Nummern 10c bis 12“ durch die Worte „Artikel 56 Absatz 1 Nummern 10c, 11 und 12“ ersetzt;

21) Anhang 1a des Gesetzes wird nach Anhang 1 des Gesetzes eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt ist;

22) in Anhang 2 des Gesetzes:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Höhe der Produktgebühr für das Versäumnis der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, die aus den in Anhang 1a Nummern 1 und 2 des Gesetzes genannten Verpackungen anfallen, wird nach folgender Formel berechnet:

$$OP = M \cdot \left(\frac{PZ - OZ}{100\%} \right) \cdot SO$$

darin ist:

OP – die Höhe der fälligen Produktgebühr in PLN,

M – das Gewicht in kg der Verpackung einer bestimmten Art, in der die Getränkeprodukte in Verkehr gebracht wurden,

PZ – die erforderliche Sammelquote von Verpackungsabfällen in %,

OZ – die erzielte Sammelquote von Verpackungsabfällen, berechnet als Gewicht der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle dividiert durch das Gewicht der in Verkehr gebrachten Verpackungen, in denen Getränkeprodukte in Verkehr gebracht wurden, ausgedrückt in Prozent;

SO – der Produktgebührensatz in PLN pro kg, wie er in den gemäß Artikel 35 Absatz 2 erlassenen Verordnungen definiert ist.

Wenn $PZ - OZ$ einen negativen Wert ergibt, wird „0“ als fällige Produktgebühr eingetragen.“,

b) Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„7. Die Höhe der Produktgebühr für das Versäumnis der getrennten Sammlung der in Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes genannten Verpackungen wird nach folgender Formel berechnet:

$$OP = M \cdot \left(\frac{PZ - OZ}{100\%} \right) \cdot SO$$

darin ist:

OP – die Höhe der fälligen Produktgebühr in PLN,

M – das Gewicht in kg der Verpackung einer bestimmten Art, in der die Getränkeprodukte in Verkehr gebracht wurden,

PZ – die erforderliche Verpackungssammelquote in %,

OZ – die erzielte Verpackungssammelquote, berechnet als der Betrag des rückerstatteten Pfands dividiert durch den Betrag der im Rahmen des Pfandsystems für die Verpackung, in der Getränkeprodukte in Verkehr gebracht wurden, in % des erhobenen Pfands;

SO – der Produktgebührensatz in PLN pro kg, wie er in den gemäß Artikel 35 Absatz 2 erlassenen Verordnungen definiert ist.

Wenn PZ – OZ einen negativen Wert ergibt, wird „0“ als fällige Produktgebühr eingetragen.“,

23) Anhang 4 wird dem Gesetz hinzugefügt mit dem Wortlaut, der in Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt ist.

Artikel 2. Das Gesetz über die Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in Gemeinden vom 13. September 1996 (Gesetzblatt 2023, Pos. 1469) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 3 wird Absatz 2aa nach Absatz 2a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„2aa. „Punkte der getrennten Sammlung von Siedlungsabfällen im Sinne von Absatz 2 Nummer 6 können gemäß Artikel 8 Absatz 13a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1658 und 1852) gemäß einer Vereinbarung mit der in Artikel 40g Absatz 2 des genannten Gesetzes genannten Vertretung auch Verpackungen und Verpackungsabfälle sammeln, die unter das Pfandsystem fallen;“;

2) Artikel 9na Absatz 1a wird nach Absatz 1 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„1a. Der Bericht nach Absatz 1 berücksichtigt nicht das Gewicht der Verpackungsabfälle, die von einer Stelle, die einen Punkt für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen betreibt, gesammelt wurden, deren Verpackungsabfälle unter das in Artikel 8 Absatz 13a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen definierte Pfandsystem fallen und im Rahmen dieses Systems gesammelt wurden.“;

3) Artikel 9nb Absatz 1a wird nach Absatz 1 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„1a. Der Bericht nach Absatz 1 berücksichtigt nicht das Gewicht der Verpackungsabfälle, die in Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften sowie in anderen Punkten gesammelt werden, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, welche Verpackungsabfälle unter das in Artikel 8 Absatz 13a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen definierte Pfandsystem fallen und im Rahmen dieses Systems gesammelt wurden.“.

Artikel 3. Das Gesetz vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1570 und 1598) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 2 Nummer 48 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und die Nummern 49 bis 51 werden wie folgt ergänzt:

„49) wiederverwendbare Verpackungen – sind die in Nummer 3 des Anhangs 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1658 und 1852) genannten Verpackungen, die unter ein Pfandsystem gemäß Artikel 8 Absatz 13a des genannten Gesetzes fallen;

50) Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt – ist ein Steuerpflichtiger im Sinne von Artikel 8 Absätze 21a oder 21b des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, der an einem Pfandsystem im Sinne von Artikel 8 Absatz 13a des genannten Gesetzes beteiligt ist;

51) Verpackungsabfälle – sind Verpackungsabfälle im Sinne von Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die aus wiederverwendbaren Verpackungen entstehen und im Rahmen eines Pfandsystems im Sinne von Artikel 8 Absatz 13a des genannten Gesetzes zurückgegeben werden.“;

2) in Artikel 29a:

a) in Absatz 10 in Nummer 2 wird der Satz „vorbehaltlich der Absätze 11 und 12“ gestrichen,

b) nach Absatz 11 wird ein Absatz 11a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„11a. Der Wert der wiederverwendbaren Verpackungen wird nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, wenn der Steuerpflichtige Waren in dieser Verpackung geliefert hat.“,

c) die Absätze 12a und 12b werden nach Absatz 12 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„12a. Wenn ein Käufer wiederverwendbare Verpackungen nicht zurückgibt, erhöht der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, die Besteuerungsgrundlage um den Wert dieser

Verpackung. Unter Rückgabe von Verpackungsabfällen versteht man auch das Versäumen, wiederverwendbare Verpackungen zurückzugeben.

12b. In dem in Absatz 12a genannten Fall bestimmt der Unternehmer, der Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, den Wert der Änderung der Besteuerungsgrundlage ab dem letzten Tag des Jahres, indem er die Differenz zwischen der Anzahl der in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungsartikel und der Anzahl der in einem bestimmten Jahr zurückgegebenen wiederverwendbaren Verpackungsartikel bestimmt. Übersteigt die Zahl der wiederverwendbaren Verpackungsartikel, die in einem bestimmten Jahr zurückgegeben wurden, die Zahl der wiederverwendbaren Verpackungsartikel, die in dem betreffenden Jahr in Verkehr gebracht wurden, so berücksichtigt der Unternehmer, der Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, diese Differenz bei der Bestimmung des Wertes der Besteuerungsgrundlage für das folgende Jahr.“;

3) in Artikel 109 werden die Absätze 11ia bis 11ic nach Absatz 11i mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„11ia. Der Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, führt elektronische Aufzeichnungen mit den Daten, die für die Ermittlung des Wertes der Änderung der Besteuerungsgrundlage erforderlich sind, einschließlich Angaben über die in Verkehr gebrachte wiederverwendbare Verpackung, aufgeschlüsselt nach Verpackungsarten, über die Anzahl der Verpackungsartikel und den Wert der Verpackung, für die in einem bestimmten Jahr Pfand erhoben wurde, sowie über die zurückgegebene wiederverwendbare Verpackung, aufgeschlüsselt nach Verpackungsarten, über die Anzahl der Verpackungsartikel und den Wert der Verpackung, für die Pfand in einem bestimmten Jahr zurückerstattet wurde. Die Aufzeichnungen enthalten auch Angaben zu den zurückgegebenen Verpackungsabfällen, aufgeschlüsselt nach Verpackungsabfällen, zur Anzahl der Verpackungsabfälle und zu den Erstattungsbeträgen für die in einem bestimmten Jahr zurückgegebenen Verpackungsabfälle.

11ib. Der Steuerpflichtige stellt die in Absatz 11ia genannten Aufzeichnungen auf Verlangen einer Steuerbehörde auf elektronischem Wege zur Verfügung.

11ic. Die in Absatz 11ia genannten Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres aufbewahrt, in dem der Unternehmer, der Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, den Wert der Änderung der Besteuerungsgrundlage angegeben hat, der sich aus einer Differenz zwischen der Anzahl der in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungsartikel und der Anzahl der in einem bestimmten Jahr zurückgegebenen wiederverwendbaren Verpackungsartikel ergibt.“

Artikel 4. Das Gesetz vom 24. April 2009 über Batterien und Akkumulatoren (Gesetzblatt von 2022, Pos. 1113) wird wie folgt geändert: Artikel 72 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 5. Folgende Änderungen werden am Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1587, 1597 und 1688) vorgenommen:

1) in Artikel 49 wird am Ende von Absatz 1 Nummer 5 ein Komma angefügt, und eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut wird ergänzt:

„6) Vertretungsstellen, die die in Artikel 40g Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen genannten Pfandsysteme betreiben, nachstehend „Vertretungsstellen“ genannt;

2) in Artikel 50 wird das Semikolon in Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g durch ein Komma ersetzt, und der Buchstabe h wird wie folgt ergänzt:

„h) Vertretungsstellen;“;

3) Artikel 52 Absatz 1 Nummer 7a:

a) in Buchstabe d erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

„– Name und Registrierungsnummer der Vertretungsstelle, die mit der Erfüllung der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen beauftragt wurde, sofern mit der Vertretungsstelle eine Vereinbarung geschlossen wurde,“

b) in Buchstabe g wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt, und der Buchstabe h wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„h) Vertretungsstellen:

- Festlegung der Arten von Verpackungen, für die die Vertretungsstelle ein Pfandsystem im Sinne von Artikel 8 Absatz 13a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und

Verpackungsabfällen (nachstehend „Pfandsystem“ genannt) schafft;

- Informationen über das implementierte Qualitätssicherungssystem, das Umweltmanagementsystem oder über dessen Fehlen;

4) in Artikel 57 wird am Ende von Absatz 1 Nummer 9 ein Komma angefügt, und Nummer 10 wird wie folgt ergänzt:
„10) Vertretungsstellen“;

5) in Artikel 73:

a) in Absatz 1 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und Nummer 7 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„7) Vertretungsstelle.“,

b) in Absatz 2:

– in Nummer 2:

- – Buchstabe ca wird nach Buchstabe c mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„ca) das Gewicht der Verpackungen, in denen Getränkeprodukte in Verkehr gebracht wurden, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen,“

- – Buchstaben db bis dd werden nach dem Buchstaben da mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„db) das Gewicht der getrennt gesammelten Verpackungsabfälle unter Angabe des Gewichts der im Rahmen des Pfandsystems gesammelten Verpackungsabfälle, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

dc) den Betrag des für die Verpackung gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen erhobenen Pfands,

dd) den Betrag des Pfands, der für die in Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen genannte Verpackung zurückgegeben wurde,“,

- – Buchstabe ec erhält folgende Fassung:

„ec) die erreichten Quoten der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen im Rahmen des Pfandsystems, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen,“

- – Buchstabe ed wird nach Buchstabe ec mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„ed) die erreichten Quoten der getrennten Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen,“

- – Buchstabe fa wird nach Buchstabe f mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„fa) die gesondert berechnete Höhe der fälligen Produktgebühr, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen,“

- – nach Nummer 2a wird eine Nummer 2b mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„2b) in Bezug auf das Funktionieren des Pfandsystems Angaben zu:

a) Höhe der Mittel, die für das Funktionieren des Pfandsystems bereitgestellt werden, einschließlich der Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen im Rahmen des Pfandsystems,

b) Einzelhandels- und Großhandelsgeschäfte und andere Punkte, an denen Verpackungen und Verpackungsabfälle gesammelt werden, die am Pfandsystem teilnehmen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, die an diesen Geschäften und Stellen gesammelt werden,

c) dem in Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen erhobenen, erstatteten und nicht zurückgeforderten Pfand, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten,

- d) das Gewicht der Verpackungen, in denen Getränkeprodukte von Unternehmern in Verkehr gebracht wurden, die sich dem Pfandsystem der Vertretungsstelle angeschlossen haben, die den Bericht vorlegt, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen,
- e) das Gewicht der in Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, aus denen die Abfälle stammen, genannten, getrennt gesammelten Verpackungsabfälle, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten,
- f) das Gewicht der Verpackung, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten, die im Rahmen eines Pfandsystems getrennt gesammelt werden,
- g) die gesondert berechnete Höhe der fälligen Produktgebühr, aufgeschlüsselt nach einzelnen Verpackungsarten gemäß Anhang 1a des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen,
- h) die Methoden zur getrennten Entsorgung von Verpackungsabfällen, die im Rahmen eines Pfandsystems gesammelt werden,
- i) die durchschnittliche Anzahl der Rotationen durch wiederverwendbare Verpackungen in einem bestimmten Jahr,
- j) Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, und Unternehmer, die Produkte in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, die dem Pfandsystem der Vertretungsstelle, die den Bericht vorlegt, beigetreten sind, in Form einer Liste solcher Unternehmer, die Namen, Nachnamen oder Firmennamen dieser Unternehmer sowie deren Registrierungsnummern enthalten;“,

- in Nummer 5 Buchstabe a:

- der vierte und fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„–die erreichte jährliche Mindestsammelquote von Abfallgeräten, aufgeschlüsselt nach Gerätegruppen, mit getrennten Informationen über Photovoltaikpaneele, über die Verwertungsquote von Altgeräten und über die Quote der zur Wiederverwendung und zum Recycling vorbereiteten Altgeräte, aufgeschlüsselt nach Gerätegruppen,

- –die Höhe der fälligen Produktgebühr, die für einzelne Gerätegruppen und, im Falle der Gerätegruppe Nr. 4, gesondert berechnet wird, für Photovoltaikpaneele und für die anderen zu dieser Gruppe gehörenden Geräte, wenn die erforderliche jährliche Abfallentsorgungsquote nicht erreicht wurde,“,

- der sechste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– die Höhe der fälligen Produktgebühr, die für einzelne Gerätegruppen gesondert berechnet wird, wenn die erforderliche Quote der Verwertung von Abfallgeräten oder die Quote der zur Wiederverwendung und Wiederverwertung vorbereiteten Altgeräte nicht erreicht wurde,“,

c) Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„4. Der in Absatz 1 genannte Bericht in Bezug auf die in Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben ca, db, ec und fa genannten Informationen über einen Unternehmer, der Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, der eine Vereinbarung mit dem vertretenden Unternehmen geschlossen hat, wird von dieser Stelle in dem Umfang erstellt, in dem sie diese Informationen betreffen.“

6) in Artikel 79 wird das Semikolon in Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d durch ein Komma ersetzt, und der Buchstabe e wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„e) getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen;“.

Artikel 6. Das Gesetz vom 11. September 2015 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Gesetzblatt von 2022, Pos. 1622) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 72 wird Absatz 2a nach Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„2a. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Erreichung der vorgeschriebenen jährlichen Mindestabnahmekquote für Altgeräte für die Gerätegruppe Nr. 4 wird die Produktgebühr für Photovoltaikpaneele und für die anderen Geräte dieser Gruppe gesondert berechnet.“;

2) Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 7. Die Vertretungsstelle, die zur Erstellung und Vorlage der Berichte gemäß Artikel 40o und Artikel 40p Absatz 1 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes verpflichtet ist, erstellt und übermittelt die genannten Berichte erstmals für das Jahr, in dem der Betrieb des Pfandsystems aufgenommen wurde.

Artikel 8. Die Stellen, die zur Erstellung und Vorlage der Berichte gemäß den Artikeln 45b und 45c des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes verpflichtet sind, erstellen und übermitteln die genannten Berichte erstmals für das Jahr 2025.

Artikel 9. 1. Die in Anhang 1a des Gesetzes, geändert durch Artikel 1, genannte Verpackung, in der Getränkeprodukte von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, oder von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, vor dem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, an dem diese Unternehmer einem Pfandsystem beigetreten sind, können verwendet werden, bis die Verpackung verschleißt, zurückgegeben wird oder der Vorrat daran erschöpft ist.

2. Für die in Absatz 1 genannte Verpackung wird kein Pfand erhoben.

3. Unternehmer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein System für die Erhebung und Erstattung von Pfand für Verpackungen sowie für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen aus den Verpackungen gemäß Anhang 1a des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes eingeführt haben, dürfen dieses System bis zum 31. Dezember 2024 gemäß den geltenden Vorschriften weiter betreiben, während die in Anhang 1a des Gesetzes, geändert durch Artikel 1, genannten Verpackungen, in denen Getränkeprodukte vor dem 1. Januar 2025 von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, oder von Unternehmern, die Erzeugnisse in Getränkeverpackungen direkt in Verkehr bringen, gesammelt werden können, und der erhobene Pfand kann nach diesem Datum, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2025, gemäß den geltenden Vorschriften zurückerstattet werden.

Artikel 10. Die geltenden Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes erlassen wurden, bleiben bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 des mit diesem Gesetz mit Artikel 1 geänderten Gesetzes erlassen wurden, nicht länger als 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft.

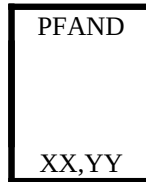
Artikel 11. Das Gesetz tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Präsident der Republik Polen: A. Duda

Anhang 1Mindestquoten für die GETRENNTE Sammlung
von Verpackungen und Verpackungsabfällen

Lfd. Nr.	Arten von Verpackungen	Quoten für die getrennte Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in % pro Jahr				
		2025	2026	2027	2028	2029 und später
1	Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff, ausgenommen Getränkeflaschen aus Glas oder Metall, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen	77	81	84	87	90
2	Metалldosen mit einem Fassungsvermögen von bis zu einem Liter	77	81	84	87	90
3	wiederverwendbare Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu anderthalb Litern	77	81	84	87	90

Muster der Kennzeichnung
mit der Angabe, dass die Verpackung abgedeckt ist
durch ein Pfandsystem und Angabe des Pfandbetrags



darin ist:

XX,YY – der Pfandbetrag, in dem XX Zlotys und YY Groszys bedeuten.

Erläuterungen:

Die Kennzeichnung muss:

- 1) klar, sichtbar, lesbar und langlebig sein;
- 2) Kontrast zum Hintergrund aufweisen;
- 3) sich auf dem Etikett befinden.